

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 779/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Dr. Joseph R [REDACTED],
[REDACTED] St., N [REDACTED] /UEA, [REDACTED] Street,

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte [REDACTED] und
[REDACTED]

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. März 1975 durch die Richter Dr. Thum, Born, Hankel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 2. Juli 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Kläger wurde 1927 auf eigenen Wunsch aus dem juristischen Vorbereitungsdienst als Referendar entlassen. Er lebte in der Folgezeit ausschließlich von Mieteinnahmen aus ererbtem Hausbesitz und verfaßte Abhandlungen zur Literaturwissenschaft, die er jedoch nicht veröffentlichte. 1938 wanderte er wegen der nationalsozialistischen Rassenverfolgung aus.

Das Berufungsgericht lehnt es wie die Behörde und das Landgericht ab, den Kläger wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu entschädigen. Er habe bis zur nationalsozialistischen Verfolgung keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt und deshalb keineswegs dem Bundesentschädigungsgesetz ausgleichenden Berufeschaden erlitten. Ein Schaden im beruflichen Fortkommen setze eine Beeinträchtigung in der Nutzung der Arbeitskraft zu einer berufsmäßig ausgeübten und auf Erzielung

Auch die Ablehnung eines Ausbildungsschadens durch das Berufungsgericht führt unter keinem der in § 219 Abs. 2 HGB abschließend umschriebenen Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision. Nach tatrichterlicher Beurteilung handelt es sich bei den Aufsätzen und Abhandlungen um Arbeiten aus Lebensberei ohne Zusammenhang mit einem in absehbarer Zeit erstrebten Beruf. Daß der Berufungsrichter es ablehnt, in der Anfertigung dieser Arbeiten eine Ausbildung zum angeblich angestrebten Beruf eines Professors für Literaturwissenschaft an einer deutschen Universität zu sehen, ist rechtlich unbedenklich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

An eine Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung durch Ausschluß von der Fortsetzung des 1927 abgebrochenen juristischen Vorbereitungsdienstes könnte nur dann gedacht werden, wenn der Kläger diese Ausbildung hätte fortsetzen wollen und daran gehindert worden wäre. Anhaltspunkte dafür fehlen.

Dr. Thum

Portmann